

**27.09.00**

**Antrag**  
**des Landes Brandenburg**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ladenschlussgesetzes**

Punkt 11 der 754. Sitzung des Bundesrates am 29. September 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 2

Ziffer 3 der Ausschussempfehlungen ist durch folgenden Text zu ersetzen:

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 LadenschlussG)

Artikel 1 Nr. 2 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

„b) In Satz 1 Nr. 3 wird die Zeitangabe „16 Uhr“ durch die Zeitangabe „18 Uhr“ ersetzt; Nummer 4 wird aufgehoben.“

Als Folge ist

a) in Artikel 1 Nr. 2 der Buchstabe c zu streichen.

b) in Artikel 1 Nr. 9 der Buchstabe c wie folgt zu fassen:

„c) In Absatz 7 Nr. 3 werden die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4“ ersetzt durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3“ sowie die Angabe „§§ 5, 6, 8 bis 10 und 16“ ersetzt durch die Angabe „§§ 6, 8 bis 10“.“

c) die Einzelbegründung zu Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„Zu 2.“

Durch die Änderung des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird der gesetzliche Ladenschluss an Samstagen reduziert und eine Öffnung bis 18 Uhr ermöglicht. Damit erhalten die Einzelhändler erstmals die Möglichkeit, ihre Öffnungszeiten an Samstagen dem tatsächlichen Bedarf der Kunden anzunähern und bis 18 Uhr zu öffnen. Nur wenn die Kundenströme und die Umsatzentwicklung es erlauben, werden in seltenen Fällen Verkaufsstellen volle 12 Stunden am Samstag geöffnet sein. Kein Händler ist verpflichtet, sein Geschäft während des ganzen Tages offen zu halten. Gerade für den Samstag hatten jedoch die Einzelhändler eine Verlängerung der Ladenöffnung gefordert, um den Bedarf der Verbraucher besser befriedigen zu können.

Bei einer Verlängerung der Öffnungszeiten bis 18 Uhr an Samstagen entfällt der Regelungsgehalt zu Satz 1 Nr. 4.

An Sonn- und Feiertagen müssen Einzelhandelsgeschäfte weiterhin geschlossen sein. Die Sonn- und Feiertagsruhe ist verfassungsrechtlich geschützt. Der Einzelhandel nimmt insofern keine Sonderstellung ein. Andere Wirtschaftszweige sind durch § 9 des Arbeitszeitgesetzes bzw. die landesrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutzgesetze zur Arbeitsruhe verpflichtet. Die Aufrechterhaltung des gesetzlichen Ladenschlusses am 24. Dezember ab 14.00 Uhr entspricht der herausragenden kirchlichen und gesellschaftlichen Bedeutung des Weihnachtsfestes.“

#### Begründung für das Plenum

In Bezug auf die Ladenschlusszeiten an Samstagen kann weder die Initiative Berlins (ab 22 Uhr) noch die Empfehlung des Wi zu Ziffer 3 (ab 20 Uhr) mitgetragen werden. Als Kompromiss wird vorgeschlagen, die Ladenöffnungszeiten an Samstagen um zwei Stunden von derzeit 16 Uhr auf 18 Uhr zu verlängern.